



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

VhU-Position

Erwartungen der hessischen Wirtschaft an die Politik nach der Landtagswahl in Hessen 2023

Beschluss Nr. 2 des VhU-Präsidiums vom 16.05.2022

Klima



19. Klima

Anpassung an Klimafolgen zur Priorität machen

Hessische Wirtschaft für zügige Senkung des weltweiten CO₂-Ausstoßes

Zur Begrenzung der Erderwärmung muss der CO₂-Ausstoß weltweit gesenkt werden – möglichst schnell, möglichst wirksam und möglichst kostengünstig. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 35 Milliarden Tonnen CO₂ ausgestoßen, davon 7 Prozent in Europa, 2 Prozent in Deutschland und 0,1 Prozent in Hessen. Das ist zu wenig, um allein mit der eigenen Reduktionsleistung den Klimawandel zu stoppen. Daraus ergeben sich zwei Herausforderungen: den eigenen CO₂-Ausstoß reduzieren und gleichzeitig andere Wirtschaftsräume überzeugen, ebenfalls ihre Emissionen zu senken. Ohne ähnliche Anstrengungen großer Emittenten wie China, USA und Indien bleiben die eigenen Bemühungen vergebens und es droht eine Abwanderung von Wertschöpfung und Emissionen in Regionen mit niedrigeren Klimaschutzniveaus. Ihre Bereitschaft steigt, wenn Europa den Nachweis liefern kann, dass eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes – trotz enorm hoher Investitionskosten – ohne Abstriche bei Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftswachstum und Wohlstand möglich ist. Die hessische Wirtschaft möchte ihren Beitrag dazu leisten.

Klimafolgenanpassung: Maßnahmen ausweiten und Infrastruktur fit machen

Die Landesregierung sollte Klimafolgenanpassung zur Priorität ihrer Klimapolitik machen. Der Klimaplan Hessen 2030 enthält wie zuvor auch der integrierte Hessische Klimaschutzplan 2025 auch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sie sollten fortgesetzt und erweitert werden. Land und Kommunen müssen schnellstmöglich umfangreiche bauliche Schutzmaßnahmen anstoßen, um die gesamte Infrastruktur an die veränderten Wetterbedingungen anzupassen – von Wohnhäusern, Wirtschafts- und Verwaltungsgebäuden über Verkehrswege, Stromleitungen, Wasserleitungen und Pipelines bis hin zu Funkmasten und Kanalisation. Vermehrt auftretende Extremwetter-Ereignisse wie Stürme, starke Niederschläge, Kälte- und Hitzeperioden und Dürrephasen machen Änderungen bei Bauvorgaben und Raumplanung erforderlich. Dazu sind bautechnische Vorschriften und Regelwerke zu aktualisieren.

Öffentliche Räume müssen umgestaltet werden, damit Starkregen besser abfließen und versickern kann, Messstationen sowie Warn- und Evakuierungssysteme müssen ausgebaut werden, damit bei Überschwemmungen und Stürmen frühzeitig gewarnt und evakuiert werden kann. Dazu sind Ressourcen aus relevanten Bereichen wie dem Wetterdienst, der Regionalplanung, dem Rundfunk oder dem Technischen Hilfswerk zusammenzuführen und, wo sinnvoll, neu aufzubauen. Das Land muss die Kommunen bei der Bewältigung dieser Aufgaben unterstützen und sie mit ausreichenden personellen und finanziellen Mitteln ausstatten. Es ist wichtig, dass sich Land und Kommunen auf Aufgaben zur Klimafolgenanpassung fokussieren, da sie, anders als bei Maßnahmen zur CO₂-Reduktion, vor Ort wirkungsvoller agieren können als Bund und EU.

(Mehrausgaben pro Jahr gegenüber heute im Land: 100 Mio. Euro)



Auf Landesebene keine gesetzlichen CO₂-Reduktionsvorgaben einführen

Zielvorgaben und Instrumente zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes sollten auf der höchstmöglichen staatlichen Ebene ansetzen. Das erhöht den Wirkungsgrad und minimiert das Risiko von Fehlsteuerungen. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil verpflichtet alle staatlichen Ebenen, Anstrengungen zur Senkung des CO₂-Ausstoßes zu unternehmen. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Ebenen das Gleiche tun sollen. Vielmehr braucht es eine klare Aufgabenverteilung: EU und Bund setzen mit sinkenden CO₂-Obergrenzen einen strikten Rahmen, der zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes in allen Sektoren zwingt.

Innerhalb dieses Rahmens kann und muss ein Bundesland keine weitere Minderung bewirken. Auch das Bundesverfassungsgericht wies bei seiner Entscheidung, die Klimaklage der Deutschen Umwelthilfe gegen Hessen abzuweisen, darauf hin, dass CO₂-Budgets auf Ebene der Bundesländer weder sinnvoll noch zielführend sind. Deshalb sollten Landtag und Landesregierung in Hessen keine eigenen gesetzlichen Reduktionsvorgaben für Kohlendioxid beschließen. Sie würden Erwartungen wecken, die sie aufgrund ihres begrenzten Wirkungsgrades gar nicht erfüllen können. Zudem würden gesetzliche Reduktionsziele auf Landesebene die Reduktionsbemühungen übergeordneter Ebenen konterkarieren, da Emissionen nicht flexibel in Regionen und Sektoren vermieden würden, wo es jeweils am einfachsten und wirtschaftlichsten ist.

Anstrengungen zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes bedeuten auf Landesebene vor allem das Sichern der dafür notwendigen Infrastruktur, damit Betriebe und Haushalte die Vorgaben von Bund und EU umsetzen können. In diesem Sinne sollten Landtag, Landesregierung und Regierungspräsidien den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zum effektiven und effizienten Klimaschutz zum Beispiel im Rahmen ihrer Regionalplanungs- und Flächenpolitik umsetzen.

Klima-Subventionen: Keine Geldgeschenke für einzelne Branchen

Landesregierung und Landtag sollten davon absehen, Förderprogramme für einzelne Branchen oder Nutzergruppen zur Umsetzung von Klimaschutzauflagen aufzusetzen. Zwar muss der Staat Rahmenbedingungen so gestalten, dass Unternehmen und Haushalte die gesetzlichen Klimaschutzvorgaben auch tatsächlich erfüllen können. Dies wird jedoch zu leichtfertig als Begründung für unterstützende staatliche Maßnahmen genommen. Für den Landeshaushalt ist ein Förderprogramm in Summe teuer – meist handelt es sich um Millionenbeträge -, für die einzelnen Förderbegünstigten aber oft zu wenig, als dass allein deswegen Maßnahmen umgesetzt werden. Dies führt zu Mitnahmeeffekten, da in der Praxis Maßnahmen staatlich bezuschusst werden, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen ohnehin umgesetzt worden wären. Des Weiteren kann es Subventionen per Definition immer nur für einige wenige geben, die Mehrheit der Akteure geht leer aus. Sinnvoller wäre es, stattdessen klimarelevante Infrastruktur wie Wasserstoffpipelines oder den Schienennetzausbau zu fördern. Dann würde der volkswirtschaftliche Nutzen die Kosten für Steuerzahler rechtfertigen, weil eine Infrastruktur-Förderung allen gleichermaßen zugutekäme.

Im Bundesrat für echten CO₂-Deckel bei Gebäude und Verkehr stark machen

Seit 2021 unterliegen die Bereiche Gebäude und Verkehr dem nationalen Brennstoffemissionshandel. Dieser hat aber eine entscheidende Fehlkonstruktion: es findet keine ökologisch wirksame Deckelung und Reduktion der CO₂-Zertifikate statt. Lediglich der Preis der Zertifikate



wird festgelegt, aber nicht die Menge. Diese Fixpreise verteuern den Ausstoß von CO₂ ohne Garantie, wie viel CO₂ dadurch tatsächlich reduziert wird. Somit gibt es bei Gebäude und Verkehr bis mindestens 2026 keine garantierte Emissionsminderung – im Unterschied zum EU-Emissionshandel bei Strom, Industrie und Luftfahrt, wo die Menge der Zertifikate und damit der CO₂-Emissionen jährlich sinkt. Es wäre wünschenswert, auch im Brennstoffemissionshandel einen solchen CO₂-Deckel einzuführen. Noch besser wäre es, den Plänen der EU Kommission zu folgen und ab 2026 einen eigenständigen Emissionshandel für Gebäude und Verkehr direkt auf EU-Ebene einzuführen. Dafür sollte sich die hessische Landesregierung im Bundesrat stark machen. Denn ein echter CO₂-Deckel bei Gebäuden und Verkehr hat klare Vorteile: Emissionen werden garantiert gesenkt, und es entsteht ein Wettbewerb – bei Nachfragern und Anbietern -, wie CO₂ am wirtschaftlichsten vermieden werden kann.

Sondersituation der Landwirtschaft beachten

Landtag und Landesregierung müssen die Sondersituation der landwirtschaftlichen Produktion in der Klimapolitik besonders berücksichtigen. Auch wenn die Landwirtschaft ihren Ausstoß von Treibhausgasen seit 1990 um ca. 25 Prozent senken konnte, wird sie zwangsläufig zum größten verbleibenden Emittenten werden. Denn die Emissionen werden vorrangig durch natürliche Prozesse etwa in der Tierhaltung verursacht und können somit nie vollständig vermieden werden. Das ist ein zentraler Unterschied zu anderen Sektoren wie der Stromerzeugung oder der Industrie, in denen der Ausstoß durch einen Umstieg von fossiler auf erneuerbare Energie gesenkt werden kann. In der Landwirtschaft ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen ungleich schwieriger.

Nur informieren: keine wettbewerbsverzerrende Verbraucherbelehrung

Die hessische Wirtschaft beobachtet mit Sorge eine zunehmende staatliche Einmischung in individuelle Entscheidungen, gerade unter dem Vorwand der Klimapolitik. Die individuelle Freiheit ist ein hohes Gut und darf auch durch eine globale Mammutaufgabe wie den Klimawandel nicht in Frage gestellt werden. Die Exekutive soll über Klimafolgen informieren, aber keine Handlungsempfehlungen zugunsten oder zulasten einzelner Technologien, Produkte oder Lebensweisen geben. Sie kann Unternehmen und Bürger durch Aufklärungsarbeit darin unterstützen, fundierte Entscheidungen zu treffen. Aber sie soll diese Entscheidungen weder per Ordnungsrecht vorwegnehmen, noch durch gezielte Beeinflussung herbeiführen. Zum Beispiel ist es im Rahmen der Klimakampagne Hessen zulässig, mit PR-Maßnahmen auf bedrohte Tierarten infolge des Klimawandels hinzuweisen. Aber es ist nicht zulässig, Videos für „klimafreundliches Kochen“ oder der „Herstellung von Duschgel“ mit Steuermitteln zu finanzieren oder im Sinne eines veganen Lebensstils aktiv für Milchersatzprodukte zu werben. Denn dies propagiert ein bestimmtes Verhalten. Das Werben für Ideen, normative Werte und Handlungsmaxime ist Teil der politischen Willensbildung. Sie ist zu Recht der Zivilgesellschaft und vor allem den Parteien vorbehalten und muss es auch bleiben. Es wäre gleichermaßen verfassungswidrig und unfair, wenn sich hessische Ministerien an diesem politischen Wettstreit beteiligen, weil sie auf Landesebene allen anderen Akteuren finanziell und personell weit überlegen sind. Deshalb müssen klimapolitische Programme der Ministerien kritisch überprüft und ggf. eingestellt werden, wenn die Trennung zwischen Information und politischer Kampagne nicht gewahrt ist. Dies betrifft einzelne PR-Kampagnen, aber auch die Rolle von landeseigenen Institutionen wie der Landesenergieagentur.